

sentant des nämlichen Farbcharakters genügen, dabei vielleicht „in unterscheidbarem Maße typisch“, aber immerhin „praktisch genügend typisch“ seinen Farbcharakter repräsentierend; es wäre dann eine „Absolutisierung der Farbcharaktere“ mit einer praktisch genügenden Annäherung erreicht, sobald jeweils der „einen Farb-Charakter repräsentierende Farbton“ nur innerhalb seiner Reihe der zur Repräsentation geeigneten Farbtöne läge. Dann wäre zur Exposition einer „bestimmten“ Zahl von Farbcharakteren eine vielleicht etwas „größere“ Zahl von Lichtfiltern dienlich, sofern unter diesen jeweils die zur „Absolutisierung der Farbcharaktere“ geeignete Auswahl getroffen würde. Denkbar wäre eben ein Genügen (wenn schon nicht durchgehend nur eines einzigen, so doch) des einen oder des anderen von einigen wenigen Farbtönen zur Repräsentation jeweils eines bestimmten Farb-Charakters, wobei übrigens vielleicht ein einzelner Farbton (z. B. eine gewisse Nuance aus dem Bereich des Rot-Gelb) unter besonderen Umständen etwa den einen Farbcharakter (z. B. Röte), unter anderen besonderen Umständen aber einen andern Farb-Charakter (z. B. Gilbe), oder unter noch anderen besonderen Umständen einen wiederum anderen Farb-Charakter (z. B. Orange) repräsentieren könnte.

Praktisch läßt sich nun selbst den weitestgehenden Anforderungen an eine Regulierbarkeit der absoluten Farbtongebung jeweils für eine Reihe von Farbtönen gleichbleibender Änderungs-Richtung, durch eine entsprechende, leicht durchführbare Addition eines homogenen Lichtes genügen (beispielsweise für eine Reihe von Rot-Orange-Tönen mit gleichbleibender Änderung durch Zunahme der Gilbe). Die Richtungskonstanz der Änderung gestattet dann ein gleichartiges Verfahren wie bei den Helligkeiten (z. B. eine Regulierung der absoluten Gilbe-Zusatz-Menge durch Stärkeregulierung des additiven Gelblichtes, bei Verwendbarkeit von ev.-mehreren Lichtfiltern mit jeweils konstantem selektivem Absorptionsvermögen). — Die Richtungskonstanz der Änderung bezieht sich nun freilich jeweils nur auf einen Teil der Farbtonreihe; und die leicht durchführbare „Absolutisierung“ erstreckt sich nur auf den innerhalb dieser Reihe liegenden Farb-Charakter, oder allenfalls auf mehr als einen, etwa auf zwei, nicht aber auf einen jeden hierzugehörnden Helligkeits-Charakter und nicht auf die übrigen Farb-Charaktere. Wie es jedoch denkbar ist, daß sich den Anforderungen an eine „Absolutisierung“ der Farb-Charaktere (mittels einer deren Zahl übersteigenden Reihe von Lichtfiltern, durch eine den wech-